

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge
Fach-Bachelor „Informatik“, Zwei-Fächer-Bachelor „Informatik“
und Fach-Bachelor „Wirtschaftsinformatik“
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 18.04.2018

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 18 Abs. 3 und 5 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge Fach-Bachelor „Informatik“, Zwei-Fächer-Bachelor „Informatik“ und Fach-Bachelor „Wirtschaftsinformatik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der nachstehenden Fassung beschlossen. Sie wurde am 13.03.2018 gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg genehmigt.

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Studiengänge Fach-Bachelor „Informatik“, Fach-Bachelor „Wirtschaftsinformatik“ und Zwei-Fächer-Bachelor „Informatik“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG.

§ 2

Sprachvoraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erbringen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Zugangskommission gemäß § 3.

§ 3

Zugangskommission

Für die Entscheidung, ob die Sprachvoraussetzungen vorliegen, bildet der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften auf Vorschlag des Departments für Informatik, der Fakultät II eine Zugangskommission. Der Zugangskommission gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie maximal zwei stellvertretende Mitglieder je Statusgruppe an.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.